



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0648/2012		Datum:	23.10.2012
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:		
Gremienweg:				
14.03.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
04.03.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
22.01.2013	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Andernacher Straße/Schüllerplatz			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Andernacher Straße (K 1), nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von einschl. Hausgrundstücke Andernacher Straße 10 und 13 bis einschl. Hausgrundstücke Andernacher Straße 1 und Neuendorfer Straße 1-3, einschl. des unselbständigen Anhängsels Schüllerplatz (L 126), verlaufend von Hausgrundstück Schüllerplatz 11 bis einschl. Hausgrundstück Schüllerplatz 9, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Die vorhandenen Mischwasserkanäle aus dem Kanalbaujahr 1913 in der Andernacher Straße in dem vorgenannten Bereich sowie dem Schüllerplatz weisen erhebliche bauliche Mängel auf. Die Erneuerung der schadhafte n Haltungen ist dringend erforderlich. In der Andernacher Straße ist vorgesehen, die unmittelbar vor der Bebauung verlaufenden Mischwasserkanäle stillzulegen und auf einer Länge von 110 m durch einen neuen Mischwasserkanal aus Steinzeugrohren in der Nennweite DN 300 zu ersetzen. Am Schüllerplatz wird der vorhandene Mischwasserkanal auf einer Länge von 55 m durch Steinzeugrohre der Nennweite DN 300 ersetzt.

Nach Durchführung der Kanalbaumaßnahmen wird der ursprüngliche Straßenzustand wieder hergestellt.

Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 20 % der beitragsfähigen Aufwendungen beitragsfähig. Etwaige anfallende Kosten für Straßenabläufe sowie für die Rinnenanlage werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden auf die Anlieger der im Beschlussentwurf genannten Straßen verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Stadtanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Bei der Festlegung des Stadtanteils für den Ausbau der Gehwegentwässerung von klassifizierten Straßen ist maßgeblich auf die zahlenmäßige Relation des Fußgängeranliegerverkehrs zum Fußgängerdurchgangsverkehr abzustellen, nicht aber auf den Fahrverkehr, da der Anteil der Kosten der Straßenoberflächenentwässerung, der auf die Fahrbahn entfällt, nicht der Beitragspflicht unterliegt.

Beim fußläufigen Verkehr stellt sich die Situation wie folgt dar:

Bei der Andernacher Straße in diesem Bereich und dem Anhängsel Schüllerplatz handelt es sich bezüglich des fußläufigen Verkehrs um eine fast reine Anliegerstraße.

Der Anliegerverkehr stellt sich als Verkehr zu der angrenzenden Wohnbebauung und den Gewerbestandstücken dar. Lediglich eine leichte Verbindungsfunktion zwischen Brenderweg, Neuendorfer Straße, Schüllerplatz verursacht einen schwachen innerörtlichen Verkehr. Es ist zu berücksichtigen, dass die Hauptverkehrsströme Brenderweg, Richtung

Innenstadt, nicht über die abzurechnende Erschließungsanlage führt, sondern direkt über die Brückenrampe abgewickelt wird.

Auch die fußläufigen Verkehre Richtung Moselufer erfolgen im großen Umfange über die Gartenstraße.

Es ist daher von einem fast ganz überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 30 % igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

06.03.2012 Der Werkausschuss Stadtentwässerung beschließt den Entwässerungslageplan Nr. B-2/0085205